



Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025, 19 Uhr, in der ref. Kirche, Bauma

Beleuchtender Bericht gemäss § 19 Gemeindegesetz

Liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger

Wir laden Sie auf 19 Uhr zur Gemeindeversammlung ein und freuen uns, wenn Sie auch auf diese Weise unsere Gemeinde mitgestalten und von Ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

Auf diesen Seiten fassen wir sechs Geschäfte der Gemeindeversammlung zusammen. Die vollständigen Unterlagen liegen ab dem 6. Juni 2025 im Gemeindehaus zur Einsicht auf. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite.

Bauma, 5. Juni 2025

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

**Beginn der
Gemeindeversammlung
um 19 Uhr**

Traktanden

1. Jahresrechnung 2024, Genehmigung
2. GZO AG Spital Wetzikon; Erhöhung des Aktienkapitals; Beteiligung von CHF 2,485 Mio.; Genehmigung
3. Verordnung über die Beiträge in der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung der Gemeinde Bauma (FEB-BeiträgeVO); Genehmigung
4. Privater Gestaltungsplan Baumgartenholz, Saland; Genehmigung
5. Privater Gestaltungsplan Juckeren, Saland; Genehmigung
6. Verbot von lärmendem Feuerwerk; Initiative gemäss § 146 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte/Anpassung der Polizeiverordnung
7. Elengical, Ligy (1978) und Elengical, Jose (1976), sowie Elengical, Gavin Jose (2007), Elengical, Angel Jose (2010) und Elengical, Elen Jose (2014), alle Bauma; Einbürgerung

Aktenauflage

Die Anträge mit den dazugehörigen Unterlagen liegen ab Freitag, 6. Juni 2025 bis Montag, 23. Juni 2025, im Gemeindehaus (Dorfstrasse 41, Bauma; 2. OG (Präsidiales+Sicherheit)) während den Öffnungszeiten (Montag 08.30–11.30 und 14.00–18.30 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 08.30–11.30 und 14.00–16.30 Uhr, Freitag 07.00–14.00 Uhr) zur Einsicht auf. Die Unterlagen sind ab dem 6. Juni 2025 auch auf der Website bauma.ch aufgeschaltet.

Informationen

Zur Gemeindeversammlung sind alle interessierten Personen eingeladen. Über die politischen Rechte verfügt und damit stimmberechtigt ist, wer Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger ist, das 18. Altersjahrs zurückgelegt hat, in der Gemeinde Bauma politischen Wohnsitz hat und von der Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene nicht ausgeschlossen ist.

Telefon 052 397 70 65
E-Mail info@bauma.ch
Webseite bauma.ch

Traktandum 1 Jahresrechnung 2024, Genehmigung

Die Jahresrechnung 2024 schliesst mit einem Aufwand von CHF 50'469'814.87 und einem Ertrag von CHF 51'336'708.25 ab, was zu einem Ertragsüberschuss von CHF 866'893.38 führt. Gegenüber dem Budget 2024 resultiert eine Abweichung von rund CHF 791'193.47.

Erfolgsrechnung

Rechnung	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
Total Aufwand	CHF	50'469'814.87	CHF	49'121'214.48	CHF	46'469'654.72
Total Ertrag	CHF	51'336'708.25	CHF	49'196'914.39	CHF	50'583'129.32
Ertragsüberschuss	CHF	866'893.38	CHF	75'699.91	CHF	4'113'474.60

Finanzierung

Finanzierung	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	CHF	866'893.38	CHF	75'699.91	CHF	4'113'474.60
Abschreibungen VV	CHF	2'160'881.40	CHF	2'321'222.74	CHF	1'802'277.37
Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe	CHF	371'695.16	CHF	446'864.50	CHF	87'027.08
Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe	CHF	- 511'716.66	CHF	- 308'486.89	CHF	357'424.61
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	CHF	396'175.86	CHF	446'864.50	CHF	916'036.67
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	CHF	- 596'658.77	CHF	- 308'486.89	CHF	407'188.21
Entnahme Vorfinanzierung Hallenbad	CHF	121'215.15	CHF	121'212.15		
Vorfinanzierung Hallenbad	CHF	-	CHF	-	CHF	-
Vorfinanzierung Werkhof	CHF	2'700'000.00	CHF	2'700'000.00	CHF	1'900'000.00
Selbstfinanzierung	CHF	5'508'485.52	CHF	5'494'890.02	CHF	8'554'202.90
Nettoinvestitionen VV	CHF	5'386'739.68	CHF	10'087'900.00	CHF	9'075'480.74
Finanzierungsüberschuss	CHF	121'745.84				
Finanzierungsfehlbetrag II			CHF	- 4'593'009.98	CHF	521'277.84
Selbstfinanzierungsgrad		102.26 %		54.47 %		94.26 %

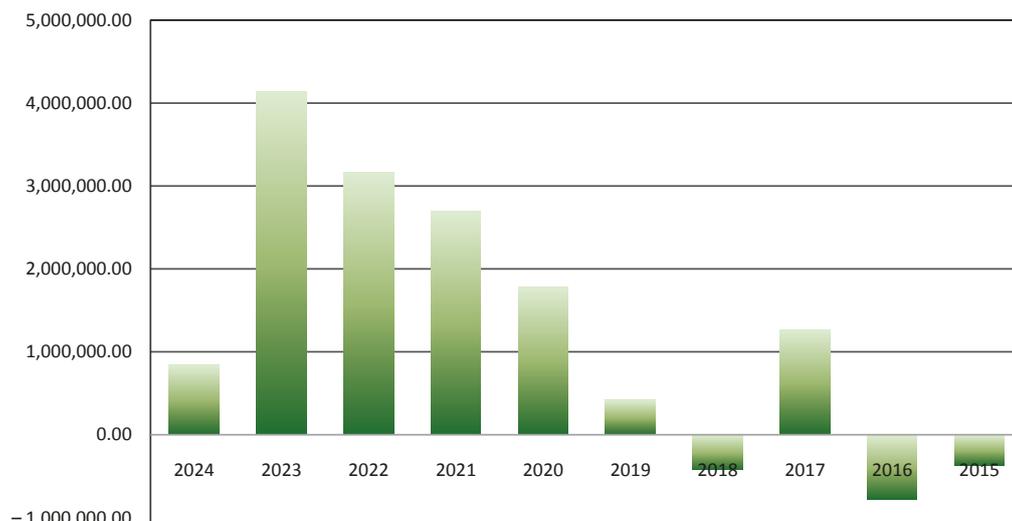
Bilanz

Bilanz	Rechnung 2024		Rechnung 2023 ¹⁾	
Finanzvermögen	CHF	22'338'859.22	CHF	25'599'221.02
Verwaltungsvermögen	CHF	44'736'617.23	CHF	41'516'031.03
Total Aktiven	CHF	67'075'476.45	CHF	67'115'252.05
Kurzfristiges Fremdkapital	CHF	15'201'808.13	CHF	17'413'198.90
Langfristiges Fremdkapital	CHF	12'209'272.49	CHF	13'343'314.08
Zweckgebundenes Eigenkapital	CHF	4'781'445.78	CHF	12'342'682.40
Zweckfreies Eigenkapital	CHF	24'882'950.05	CHF	24'016'056.67
Total Passiven	CHF	67'075'476.45	CHF	67'115'252.05

¹⁾Die abgedruckten Bilanzzahlen des Jahres 2023 weichen im vorliegenden Beleuchtenden Bericht für die Jahresrechnung 2023 um CHF 2'899.20 von den an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2024 genehmigten Zahlen ab. Grund dafür ist, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des letztjährigen Beleuchtenden Berichts die finanztechnische Prüfung noch nicht vollständig abgeschlossen war und wenige untergeordnete Anpassungen nachträglich umgesetzt werden mussten.

Grafik 1: Jahresergebnisse der letzten 10 Jahre (in CHF)

Jahresergebnisse



Die folgende Tabelle zeigt die Abweichungen Rechnung 2024 zum Budget 2024:

Abweichungen pro Funktionen Erfolgsrechnung in CHF	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023	Abweichung (IST zum BU)	Abweichung in % (IST zum BU)
0 Allgemeine Verwaltung	6'089'266	5'530'231	4'569'324	559'035	10.11 %
1 öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'123'997	1'166'520	997'318	-42'523	-3.65 %
2 Bildung	13'091'393	13'619'379	12'383'906	-527'986	-3.88 %
3 Kultur, Sport und Freizeit	1'772'322	1'246'186	516'013	526'136	42.22 %
4 Gesundheit	2'587'225	2'143'700	2'364'791	443'525	20.69 %
5 Soziale Sicherheit	3'308'433	2'803'189	3'627'249	505'244	18.02 %
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'337'413	1'360'551	1'080'155	-23'138	-1.70 %
7 Umweltschutz und Raumordnung	948'140	991'624	686'766	-43'483	-4.39 %
8 Volkswirtschaft	-520'997	-164'238	-309'671	-356'759	217.22 %
9 Finanzen und Steuern	-29'737'193	-28'697'142	-25'915'853	-1'040'051	3.62 %

Nachfolgend werden die Abweichungen zum Budget 2024 erläutert.

Erläuterungen

0 Allgemeine Verwaltung: CHF 559'035.21 (10.11 %) höhere Kosten als budgetiert. In der Abteilung Steuern wurde eine Stelle als Unterstützung für eine Nachbargemeinde nicht umgesetzt. Bildung eines Delkrederes zur Wertberichtigung von zwei grossen Forderungen. Rückläufige Anzahl Anfragen für Baubewilligungen und weniger Gebühreneinnahmen.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit: CHF -42'522.72 (-3.65%) tiefere Kosten als budgetiert. Mehraufwände sind durch temporäre Anstellungen im Bereich Zivilstandsamt entstanden. Ein verspäteter Zahlungseingang für den Beitrag 2023 an die Stützpunktfeuerwehren konnte erst im 2024 verbucht werden. Tiefere Aufwendungen des Zweckverbandes Zivilschutz.

2 Bildung: CHF -527'986.32 (-3.88%) tiefere Kosten als budgetiert. Auf der Primarstufe wurden weniger Klassenassistenten eingesetzt als vorgesehen und es mussten weniger Vikariatseinsätze geleistet werden. Eine höhere Entschädigung für Einzelbesuchung eines Kindes aus einer anderen Gemeinde führte zu Mehrertrag. Auf der Stufe der Oberstufe wurden weniger Lager durchgeführt, weniger Lehrmittel beschafft und die Zusammenlegung der drei 3.Klassen in Gruppen haben zu Kosteneinsparungen geführt. Bei der Musikschule gab es eine rückwirkende Rückerstattung, weil die Berechnung auf der Basis von Zahlen aus dem 2022 beruhte. Bei den Schulliegenschaften konnten aufgrund von Bauverzögerungen weniger Abschreibungen verbucht werden. Der Unterhalt beim Schulhaus Haselhalden (Bauverzögerung Grüntal-Haselhaldenstrasse) ist tiefer ausgefallen. Bei der Schulverwaltung sind die Personalkosten tiefer ausgefallen, weil der Stellenplan nicht ganz ausgeschöpft wurde. Es gab keine Evakuationsübungen mit der Feuerwehr und für die Lehrerbibliothek wurde weniger angeschafft, was tiefere

Ausgaben zur Folge hatte. Für die Berufsberatung wurde der Gemeinde nichts in Rechnung gestellt.

3 Kultur: CHF 526'135.95 (42.22%) höhere Kosten als budgetiert. Erneuerung der Datenbank und des Internetauftrittes des Chronikarchivs. In diesen Bereich fallen auch das von der Gemeindeversammlung im 2024 beschlossene à Fonds perdu Darlehen an den FC Bauma und die laufenden Mehrkosten im Energiebereich des Hallenbades durch den Fernwärmebezug.

4 Gesundheit: CHF 443'525.41 (20.69%) höher als budgetiert. In den Bereichen Pflegefinanzierung, ambulante Krankenpflege und Spitex sind die Kosten wiederum um rund 20% angestiegen.

5 Soziale Sicherheit: Mehrkosten von CHF 505'244.11 (18.02%). Mehr Alterseintritte in die Ergänzungsleistung, höherer Anteil an die Fachstelle sdbp im Bereich Jugendschutz, komplexere Fälle in der Sozialhilfe mit Übernahme der Platzierungskosten und ein Langzeitkrankeitsfall in der Abteilung Soziales, der mit Springern überbrückt werden musste, haben zu den Mehrkosten geführt.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung: CHF -23'137.82 (-1.7%) Minderkosten. Im Strassenwesen wurden der Winterdienst und die Strassenreinigung weniger beansprucht,

als angenommen und budgetiert. Ebenfalls blieb die Gemeinde von grösseren Reparaturen und unvorhergesehenen Defekten verschont. Der Beitrag an den ZVV war höher als im Budget vorgesehen.

7 Umweltschutz und Raumordnung: CHF -43'483.72 (-4.39%) tiefer als budgetiert. Es wurden keine Unterhalts- und Erhaltungsmassnahmen der Laufbrunnen und die Sanierung des Dorfbrunnens Lipperschwendi inkl. Brunnenplatz nicht umgesetzt.

Die Spezialfinanzierungskonten zeigen per 31. Dezember 2024 folgende Saldi:

Stand Spezialfinanzierung	2024 in CHF	2023 in CHF
Wasser	4'934'697.97	4'580'976.96
Abwasser	1'037'067.16	1'299'918.92
Abfall	5'073.08	-12'901.07
Spitex	176'345.79	229'518.96
APH Bändler	118'976.90	314'668.63

Investitionsrechnung

Investitionsrechnung	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	5'386'739.68	CHF	10'087'900.00	CHF	9'075'480.74
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	1.00	CHF	30'000.00	CHF	232'972.20
Gesamtinvestitionen netto	CHF	5'386'740.68	CHF	10'117'900.00	CHF	9'308'452.94

Investitionsrechnung

Von den geplanten Investitionen wurden Projekte in der Höhe von rund CHF 4'731'159.326 nicht ausgeführt bzw. mussten verschoben werden. Der Hallenbadbau schlug im Berichtsjahr im Vergleich zum Budget mit CHF 196'127.70 mehr zu Buche.

0 Allgemeine Verwaltung: CHF -419'835.70 (-89.33%) tiefer als budgetiert. Der Ersatz der Telefonzentrale musste aufgrund der Marktsituation (Hohe Materialkosten und Fachkräftemangel bei den Lieferanten) erneut verschoben werden. Durch den Anschluss an den Wärmeverbund ist die Planung und die Ausführung für den Ersatz der Heizung hinfällig geworden. Die Erstellung der Konzeptstudie für das Werkgebäude wurde auf 2025 verschoben.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit: CHF -2'554.75 (-5.38%) tiefer als budgetiert. Günstigere Beschaffung des Feuerwehrfahrzeuges.

2 Bildung: CHF -812'099.80 (-66.29%) tiefer als budgetiert. Der Umbau eines Kindergartens und der Schulverwaltung wurde grösstenteils auf 2025 verschoben.

3 Kultur, Sport und Freizeit: CHF 225'508.71 (7.44%) höher als budgetiert. Der Rückbau der Kugelblende beim Schiessstand Sternenbergr hat weniger Kosten als budgetiert verursacht. Der effektive Aufwand liegt unter der Aktivierungsschwelle und wird daher nicht als Investition geführt. Umbuchung der 1. Akontozahlung Darlehen an den FC Bauma.

4 Gesundheit: CHF -70'160.19 (-17.54%) tiefer als budgetiert. Es wurden weniger Mobilien für das Alters- und Pflegeheim Bändler beschafft, als budgetiert.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung: CHF -705'326.75 (-39.63%) tiefer als budgetiert. Projektoptimierungen, zeitliche Verzögerungen und günstigere Vergaben sowie entgegen der Annahme nicht angefallene Projektierungsaufwendungen. Die grösste Abweichung ist bei der Grüntal-Haselhaldenstrasse zu finden, deren Ausbau auf 2025 verschoben wurde.

7 Umwelt und Raumordnung: CHF -2'848'102.49 (-90.84%) tiefer als budgetiert. Projektoptimierungen, zeitliche Verzögerungen und günstigere Vergaben sowie entgegen der Annahme nicht angefallene Projektierungsaufwendungen. Auch da stammt die grösste Abweichung von der verschobenen Realisierung der Grüntal-Haselhaldenstrasse.

8 Volkswirtschaft: -68'589.35 (-100%) ohne Budget. Dieser Gewinn stammt aus der Auflösung einer Rückstellung aufgrund der Liquidation der Genossenschaft für Verbesserung der Flureinteilung Dillhaus, Undalen und Juckeren und der Einlage des Barvermögens.

9 Finanzen und Steuern: CHF 4'701'160.32 (-46.60%) höhere Investitionen als budgetiert. In dieser Funktion wird die Aktivierung/Passivierung der Investitionen abgebildet. Die Arealentwicklung «alter Landi» ist noch immer pendent.

Fazit

Insgesamt übertrifft der Gewinn zwar das Budget, entspricht aber den Erwartungen. Die wichtigsten Gründe für den hohen Überschuss sind die Steuererträge. Sowohl die allgemeinen Gemeindesteuern wie auch die Grundsteuern lagen CHF 0.5 Mio. bzw. CHF 1.3 Mio über dem Budget. Die Bildung des Delkrederes (CHF 0.6 Mio.), das à Fonds perdu Darlehen an den FC Bauma (CHF 0.4 Mio.), der höhere Anteil an Kostenübernahmen im ambulanten Bereich von rund CHF 0.4 Mio. und Mehrausgaben für Jugendschutz, Ergän-

zungsleistungen infolge Heimeintritten, komplexeren Fällen in der Sozialhilfe und ein Krankheitsfall führten zu Mehraufwendungen. Positive Auswirkungen auf der Aufwandsseite hatte vor allem die Schule mit diversen Einsparungen vor allem im Personalbereich. In die Vorfinanzierung für den Werkhof konnten wie geplant CHF 2.7 Mio. eingelegt werden.

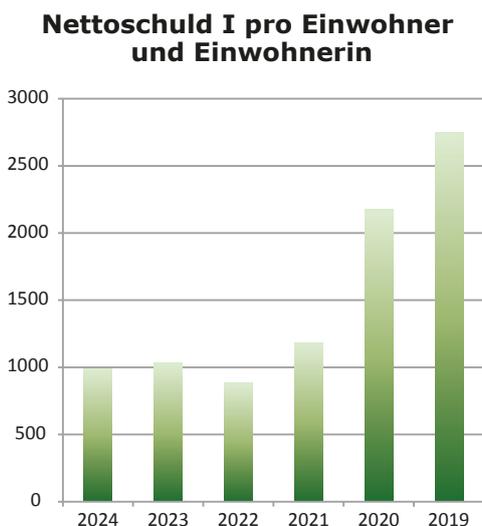
Die nachfolgende Tabelle zeigt die gestufte Erfolgsrechnung. Damit ist besser ersichtlich, wo die grossen Veränderungen stattgefunden haben.

Werte in CHF	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
Betrieblicher Aufwand	46'963'576.61	45'609'739.63	42'821'549.00
Betrieblicher Ertrag	-50'433'842.75	-48'264'027.39	-48'574'999.34
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	3'470'266.14	2'654'287.76	5'753'450.34
Finanzaufwand	423'973.52	398'100.00	1'357'444.14
Finanzertrag	-399'385.61	-398'300.00	-1'617'468.40
Ergebnis aus Finanzierung	-24'587.91	200.00	260'024.26
Operatives Ergebnis	3'445'678.23	2'654'487.76	6'013'474.60
a.o. Aufwand	2'700'000.00	2'700'000.00	1'900'000.00
a.o. Ertrag	121'215.15	121'212.15	0.00
Gesamtergebnis ER	866'893.38	75'699.91	4'113'474.60

Das Eigenkapital vergrössert sich per 31. Dezember 2024 um den Ertragsüberschuss von CHF 866'893.38 auf CHF 24'016'056.67.

Die Nettoschuld pro Einwohnerin und Einwohner betrug Ende 2023 CHF 1'022.00 und reduziert sich per 31. Dezember 2024 trotz hoher Investitionen auf CHF 996.00 pro Einwohnerin und Einwohner. Diese Kennzahl ist sehr grossen Schwankungen unterworfen, die Reduktion ergab sich aus den nicht realisierten Investitionen.

Grafik 2: Entwicklung Nettoschuld in CHF



Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2024 zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderates

Die Jahresrechnung 2024 der politischen Gemeinde wird genehmigt.

Traktandum 2

GZO AG Spital Wetzikon; Erhöhung des Aktienkapitals; Beteiligung von CHF 2,485 Mio.; Genehmigung

Die Vorlage in Kürze

Ausgangslage

Die GZO AG Spital Wetzikon leistet einen wichtigen Beitrag an die gesundheitliche Grund- und Notfallversorgung im Zürcher Oberland und ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Region. Das Spital erbringt medizinische Dienstleistungen von hoher Qualität und arbeitet aktuell kostendeckend. Allerdings wird die GZO AG Spital Wetzikon von einer Schuldenlast erdrückt. Ohne eine finanzielle Sanierung ist ein Konkurs höchst wahrscheinlich.

Bei einem Konkurs müssten mehr als 9'000 stationäre Fälle und knapp 120'000 ambulante Patientenkontakte pro Jahr durch andere Leistungserbringende übernommen werden. Ausserdem würde ein Konkurs zu einem Verlust von rund 900 Arbeitsplätzen führen und hätte negative Auswirkungen auf das regionale Gewerbe und den Handel.

Anträge des Gemeinderates

Der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 wird beantragt, zu Handen der Urnenabstimmung folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gemeinderat wird ermächtigt, sich an der Erhöhung des Aktienkapitals zur Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon im Umfang von CHF 2,485 Mio. zu beteiligen.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die finanziellen Mittel auf dem Darlehensweg zu beschaffen.

Gemeinde Bauma ist Teil eines umfassenden Sanierungsplans

Die GZO AG Spital Wetzikon hat mit Unterstützung eines renommierten Beratungsunternehmens einen umfassenden Sanierungsplan erarbeitet. Dieser sieht vor, dass sich das Spital mit einem straffen Kostenmanagement, die Gläubiger-

rinnen und Gläubiger mit einem Verzicht auf einen Teil ihrer Forderungen (Schuldenschnitt) und die Aktionärsgemeinden mit einer Rekapitalisierung an der Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon beteiligen. Die Gemeinden sollen dafür Kapital im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungsquote einschliessen. Für die Gemeinde Bauma als Aktionärin mit einem Aktienanteil von 4,97% ist eine Beteiligung von CHF 2,485 Mio. vorgesehen. Dies entspricht dem vorliegenden Antrag für einen Verpflichtungskredit. Das Geld wird allerdings nur ausbezahlt, wenn die Sanierung durch die Unterzeichnung des Nachlassvertrags tatsächlich zustande kommt.

Nach erfolgter Sanierung wird die GZO AG Spital Wetzikon wieder über eine gesunde Eigenkapitaldecke verfügen. Die finanzielle Sanierung schafft die Voraussetzungen für eine Zukunft des Spitals Wetzikon als Teil eines Spitalverbunds. Das unmittelbare Ziel einer Mehrheit der Aktionärsgemeinden ist die Integration der GZO AG Spital Wetzikon in einen Spitalverbund Zürich Ost. In diesem Verbund soll das Leistungsangebot gebündelt, koordiniert und so effizienter erbracht werden können. Der Spitalverbund ist nicht Gegenstand des vorliegenden Geschäfts.

Sanierungsplan durch Fachexperten geprüft

Die Gemeinden haben Fachexperten beauftragt, welche den Sanierungsplan für die GZO AG Spital Wetzikon zu prüfen hatten. Die Fachexperten bewerten den Businessplan in gewissen Teilen als ambitioniert, aber insgesamt als plausibel. Aufgrund des Prüfergebnisses empfehlen sie den Aktionärsgemeinden, den politischen Prozess einzuleiten, damit der erforderliche Sanierungs- und zukünftige Finanzierungsbeitrag durch die Aktionäre geleistet werden kann. Die Fachexperten halten aber auch fest, dass der Kapitaleinschuss in Form einer Kapitalerhöhung von CHF 50 Mio. nicht ohne Risiken ist. Die wesentlichsten Risiken sehen sie für den Fall, dass ein Spitalverbund nicht zustande kommen würde.

Der Gemeinderat erachtet die Ausführungen und Einschätzungen der Fachexperten als plausibel. Der vorliegende Sanierungsplan für die GZO AG Spital Wetzikon beruht auf verschiedenen Planrechnungen und Prognosen, welche stets mit Unsicherheiten behaftet sind. In der Abwägung von Chancen und Risiken ist der Gemeinderat zur Überzeugung gelangt, dass die finanzielle Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon mit dem vorliegenden Plan zielführend ist.

Finanzielle Auswirkungen

Aus der Transaktion resultiert keine Belastung der Erfolgsrechnung. Muss die Gemeinde Bauma die Geldmittel auf dem Fremdkapitalmarkt aufnehmen, resultiert eine massliche jährliche Belastung der Erfolgsrechnung von rund CHF 29'820.00.

Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission empfehlen Zustimmung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Kapitalerhöhung zuzustimmen. Diese Massnahme ist essenziell, um die finanzielle Stabilität der GZO AG Spital Wetzikon wiederherzustellen und die medizinische Versorgung der Region langfristig zu sichern. Auch aufgrund der demografischen Entwicklung mit immer mehr älteren Menschen geht der Gemeinderat davon aus, dass ein nahe gelegenes Spital mit stationären Behandlungsmöglichkeiten auch künftig ein wichtiger Teil der Infrastruktur in der Region sein wird. Ohne die Unterstützung des Spitals Wetzikon im vorgesehenen Rahmen wären die Konsequenzen für die Region und ihre Bewohner aus Sicht des Gemeinderats gravierend.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Anträge des Gemeinderates geprüft und empfiehlt, diesen zuzustimmen.

Die Vorlage im Detail

1. Ausgangslage

GZO AG Spital Wetzikon im Zürcher Oberland

Die GZO AG Spital Wetzikon ist ein regionales Schwerpunktspital. Rund 900 Mitarbeitende stellen die erweiterte medizinische Grundversorgung von jährlich rund über 9'000 stationären Fällen und knapp 120'000 ambulanten Patientenkontakten im Zürcher Oberland sicher.

Gesundheitsversorgung unter Druck

Immer komplexer werdende medizinische, regulatorische und finanzielle Rahmenbedingungen machen es für viele Spitäler schwierig, nachhaltig zu wirtschaften. Steigende Personal- und Sachkosten sowie der Fachkräftemangel schränken den finanzielle Handlungsspielraum weiter ein. Gerade kleinere bis mittelgrosse Einrichtungen stehen unter dem Druck, sich entweder zu spezialisieren oder sich mit Partnern in Verbundlösungen zusammenzuschliessen. Vor diesem Hintergrund ist die nachfolgend dargelegte Situation der GZO AG Spital Wetzikon nicht isoliert zu betrachten, sondern als Teil einer generellen Herausforderung im schweizerischen Gesundheitswesen.

Zunehmende finanzielle Belastung

Bis 2023 war die Ertragskraft der GZO AG Spital Wetzikon gegenüber jener ihrer Wettbewerber im Schweizer Markt überdurchschnittlich. Im Jahr 2023 verschlechterte sich die operative Profitabilität der GZO AG Spital Wetzikon allerdings erheblich. Neben den sich verschlechternden Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen (steigende Beschaffungspreise beim medizinischen Bedarf, Teuerungsanpassungen oder nicht kostendeckende ambulante Tarife) belasteten auch negative operative Entwicklungen (verzögerte Rekrutierung von Ärzten, hohe Personalkosten, Mehrkosten durch den Einsatz von teuren Temporärkräften zur Deckung personeller Lücken im Pflegebereich) die finanziellen Möglichkeiten des Spitals.

Gescheiterte Refinanzierung

der zehnjährigen Obligationenanleihe

Im Frühjahr 2024 scheiterte zudem die Refinanzierung einer zehnjährigen Anleihe von CHF 170 Mio., was die damals schon finanziell angespannte Lage weiter verschärfte. Die Anleihe wurde im Jahr 2014 geschaffen und Investoren zum Kauf angeboten, um den geplanten Erweiterungsbau zu finanzieren. Im Jahr 2024 hätte die Anleihe zurückbezahlt oder durch eine Anschlussfinanzierung abgelöst werden sollen. Der Plan, diese Anleihe durch neue Finanzierungsinstrumente zu ersetzen, scheiterte.

Ablehnung des Gesuchs um finanzielle Unterstützung durch den Kanton Zürich

Nachdem die Refinanzierung der Obligationenanleihe nicht zustande kam, stellte die GZO AG Spital Wetzikon dem Regierungsrat des Kantons Zürich ein Gesuch um finanzielle Unterstützung. Das Gesuch umfasste sowohl direkte Mittel als auch eine staatliche Garantie. Der Regierungsrat lehnte das Gesuch ab. Diese Ablehnung bedeutete jedoch, dass die GZO AG Spital Wetzikon keine Lösung für die im Juni 2024 fällige Obligationenanleihe gefunden hatte und dadurch die Gefahr bestand, dass die Fortführung nicht mehr gegeben war.

Einleitung des gerichtlichen Nachlassverfahrens

im April 2024 und Ausarbeitung des Sanierungskonzepts

Um einen drohenden Konkurs vorerst abzuwenden, leitete die GZO AG Spital Wetzikon ein gerichtliches Sanierungsverfahren in Form einer Nachlassstundung ein. Dieses läuft seit dem 30. April 2024 und kann maximal bis Dezember 2026

verlängert werden. Dank der gewährten Nachlassstundung hat die GZO AG Spital Wetzikon Zeit erhalten, Sparmassnahmen einzuleiten und ein umfassendes Sanierungskonzept zu entwickeln.

Verifizierung des Sanierungskonzepts durch die Aktionärsgemeinden

Die Aktionärsgemeinden haben die Ausarbeitung des Sanierungskonzepts laufend begleitet und die Vorschläge und Berechnungen der GZO AG Spital Wetzikon durch ein von ihnen beauftragtes Gremium von unabhängigen Fachexperten aus den Bereichen Sanierung, Finanzen und Recht kritisch auf ihre Plausibilität überprüfen lassen.

2. Das Sanierungskonzept

Sanierung durch den Abschluss eines Nachlassvertrages

Der Ausstieg aus der Nachlassstundung soll durch den Abschluss eines Nachlassvertrags zwischen der GZO AG Spital Wetzikon und ihren Gläubigerinnen und Gläubigern gelingen, um danach den Spitalbetrieb ordentlich fortführen zu können. In diesem Nachlassvertrag verzichten die Gläubigerinnen und Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen. Das bedeutet, dass die Sanierung durch den Abschluss eines Nachlassvertrags ohne die Zustimmung der Gläubigerinnen und Gläubiger nicht möglich ist. In aller Regel werden die Gläubigerinnen und Gläubiger einem Nachlassvertrag dann zustimmen, wenn der so ausbezahlte Restbetrag (sog. Nachlassdividende) höher ist als der Betrag, den die Gläubigerinnen und Gläubiger im Falle des Konkurses der Gesellschaft erhalten würden. Aufgrund dessen ist die GZO AG Spital Wetzikon gezwungen, so viele finanzielle Mittel wie möglich zur Befriedigung der Forderungen der Gläubigerinnen und Gläubiger aufzuwenden.

Um die Unternehmensfortführung nach Abschluss des Nachlassvertrags nachhaltig zu ermöglichen, bedarf die GZO AG Spital Wetzikon eines Einschusses an flüssigen Mitteln im Umfang von CHF 50 Mio. Das Sanierungskonzept sieht vor, dass die Aktionärsgemeinden diese CHF 50 Mio. als neues Aktienkapital beisteuern. Ohne diesen Beitrag würde eine Sanierung scheitern, da ein nachhaltiger Weiterbetrieb nicht möglich wäre. Diesfalls droht mit hoher Wahrscheinlichkeit der Konkurs.

Gesamthaft betrachtet ist also von allen involvierten Parteien – der GZO AG Spital Wetzikon, den Aktionärsgemeinden und den Gläubigerinnen und Gläubigern – ein Sanierungsbeitrag erforderlich. Wie sich diese Beiträge genau zusammensetzen, ist im Folgenden näher erläutert.

Beitrag der GZO AG Spital Wetzikon – Betriebliche Optimierung

Der Beitrag der GZO AG Spital Wetzikon sieht eine operative Restrukturierung vor mit Einsparungen bei Sach- und Personalkosten sowie einer effizienteren Organisation der Abläufe im Spitalbetrieb.

Bis zum Ende der Nachlassstundung (voraussichtlich bis Mitte 2026) erfolgen nur minimale betriebsnotwendige Investitionen. Es werden nur noch Massnahmen durchgeführt, die den Substanzerhalt der bestehenden Infrastruktur sicherstellen. Dies ermöglicht es, die verfügbaren finanziellen Ressourcen auf dringend notwendige Massnahmen zu konzentrieren, ohne die zukünftige Entwicklung des Spitals zu beeinträchtigen.

Mit dem aktuellen Nutzungskonzept und in der bestehenden Infrastruktur kann das medizinische Angebot (vorbehaltlich unvorhersehbarer Ereignisse und im Rahmen des normalen wirtschaftlichen Risikos) bis zur Neuvergabe der kantonalen

Leistungsaufträge zur stationären medizinischen Versorgung im Jahr 2032 kostendeckend betrieben werden, wie u.a. das operative Jahresergebnis im ersten Jahr der Nachlassstundung zeigt. Sollten diese kantonalen Leistungsaufträge abermals unverändert erteilt werden, wäre aus heutiger Sicht auch der Betrieb über dieses Datum hinaus gesichert. Über die Vergabe der kantonalen Leistungsaufträge ab dem Jahr 2033 wird im Rahmen der kantonalen Spitalplanung entschieden, wobei Stand heute diesbezüglich noch keine Prognosen möglich sind.

Was geschieht mit dem Erweiterungsbau der GZO?

Die Bauarbeiten für den geplanten Erweiterungsbau wurden bereits vor Beginn des Nachlassverfahrens pausiert. Am 24. April 2024, das heisst noch vor der Gewährung der provisorischen Nachlassstundung zugunsten der GZO AG Spital Wetzikon, kündigte die mit dem Erweiterungsbau beauftragte Steiner AG den gemeinsamen Totalunternehmer-Vertrag. Das Bauprojekt wurde im Zuge der Erarbeitung des Sanierungskonzepts dahingehend redimensioniert, dass mit der Kapitalerhöhung der Erweiterungsbau als Spital-Rohbau+ fertiggestellt werden kann. Unter Rohbau+ versteht man ein bis auf den Innenausbau fertiggestelltes Gebäude. So könnte das Gebäude als Immobilie in einen Spitalverbund eingebracht und nach den Bedürfnissen des Spitalverbunds geplant und ausgebaut werden. Die Fertigstellung der zukunftsfähigen Infrastruktur wird daher erst im Rahmen einer gemeinsamen Verbunds-Immobilienstrategie neu überdacht werden, um sich heute keine zukünftigen Optionen zu verschliessen.

Beitrag der Gläubigerinnen und Gläubiger – Schuldenschnitt

Die Gläubigerinnen und Gläubiger beteiligen sich mittels eines Schuldenschnitts an der finanziellen Sanierung. Der Schuldenschnitt sieht vor, dass die Gläubigerinnen und Gläubiger wie Kapitalgeber, Lieferanten, Dienstleister und sonstige Partner der GZO AG Spital Wetzikon auf einen Teil ihrer ausstehenden Forderungen verzichten. Der Sanierungsplan geht von einem Schuldenschnitt aus, bei welchem die Gläubigerinnen und Gläubiger in einem substanziellen Umfang auf ihre Forderungen verzichten würden. Der vorläufige Sanierungsplan vom Herbst 2024 ging von einem Verzicht in der Höhe von 65–70% aus. Die konkrete Höhe des Schuldenschnitts hängt davon ab, wie viel Liquidität im Zeitpunkt des Schuldenschnitts im Frühjahr 2026 tatsächlich vorhanden ist und wie hoch die angemeldeten Verbindlichkeiten nach dem öffentlichen Aufruf (Schuldenruf) sind. Zum Zeitpunkt der Abwicklung des Schuldenschnitts (2026) werden sämtliche verfügbare flüssige Mittel der GZO AG Spital Wetzikon an die Gläubigerinnen und Gläubiger ausbezahlt werden.

Beitrag der Aktionärsgemeinden – Kapitalerhöhung

Die GZO AG Spital Wetzikon benötigt zusätzlich zur Abwicklung des Schuldenschnitts zum Zeitpunkt des Ausstiegs aus der Nachlassstundung flüssige finanzielle Mittel im Umfang von CHF 50 Mio. zur Wiederherstellung des Eigenkapitals. Sämtliche Aktionärsgemeinden lassen deshalb ihre Stimmbewölkerung darüber abstimmen, ob sich die jeweilige Aktionärsgemeinde im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der GZO AG Spital Wetzikon an einer Erhöhung des Aktienkapitals beteiligen soll. Die Mindestliquidität berechnet sich hierbei wie in der folgenden Grafik dargestellt.



Wiederherstellung der operativen Liquidität (gibt bestehende Liquidität für Gläubiger frei)

**CHF
25 Mio.**



Beitrag an Investitionen (Rohbau+ des Erweiterungsbaus)

**CHF
20 Mio.**



Reserven für unvorhergesehene Ereignisse

**CHF
5 Mio.**

Gemäss dem heutigen Konzept, würde die GZO AG Spital Wetzikon nach Austritt aus der Nachlassstundung über die notwendige Liquidität für die Betriebsfortführung, für die teilweise Finanzierung von Investitionen und Reserven für allfällige Planabweichungen verfügen. Schutzmassnahmen betreffend die Immobiliensubstanz wurden bereits ergriffen.

Konkret würden sich die Aktionärsgemeinden jeweils im folgenden Umfang an der Kapitalerhöhung von insgesamt CHF 50 Mio. beteiligen, falls ihre Stimmbevölkerung den Verpflichtungskredit bewilligt:

Gemeinde	Aktienanteil	Sanierungsbeitrag in Millionen CHF
Wetzikon	25.53 %	12,765
Rüti	13.44 %	6,720
Hinwil	11.31 %	5,655
Gossau	9.73 %	4,865
Dürnten	6.76 %	3,380
Bubikon	6.24 %	3,120
Bauma	4.97 %	2,485
Bäretswil	4.51 %	2,255
Grünigen	3.27 %	1,635
Fischenthal	2.56 %	1,280
Seegräben	1.35 %	0,675

Aus dieser Übersicht wird ersichtlich, dass der Beitrag der Gemeinde Bauma CHF 2,485 Mio. betragen würde. Dementsprechend beantragt der Gemeinderat der Stimmbevölkerung einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 2,485 Mio., der es der Gemeinde erlaubt, sich an der Kapitalerhöhung zu beteiligen und so einen Sanierungsbeitrag zu leisten.

Die im Falle einer Zustimmung bewilligten finanziellen Mittel würden auf jeden Fall aber nur dann auch tatsächlich verwendet werden, wenn die Gläubigerinnen und Gläubiger dem Nachlassvertrag zustimmen, dieser in wesentlichen Aspekten inhaltlich auch den Vorstellungen der Aktionärsgemeinden entspricht und die GZO AG Spital Wetzikon nach dem Vollzug des Nachlassvertrags über das nötige Betriebskapital verfügen würde. Ist eines dieser Kriterien nicht erfüllt, erübrigt sich die Mittelverwendung und der Verpflichtungskredit fällt dahin.

Die Gemeinden erhalten nach dem verfolgten Konzept neue Aktien im Umfang ihrer Beteiligung an der Kapitalerhöhung. Gemeinden, welche an der Kapitalerhöhung nicht partizipieren, verlieren ihre bisherigen Aktien vollständig und werden auch keine neuen Aktien erhalten.

Vision Spitalverbund Zürich Ost

Der im Rahmen der Aktienkapitalerhöhung beantragte Gesamtbetrag von CHF 50 Mio. und der ihrer bisherigen Beteiligung entsprechende Beitrag von CHF 2,485 Mio. der Ge-

meinde Bauma ist so kalkuliert, dass der Betrieb der GZO AG Spital Wetzikon in der Zeitspanne ab geglückter Sanierung bis zur Neuvergabe der kantonalen Leistungsaufträge auf das Jahr 2033 (vorbehaltlich unvorhersehbarer Ereignisse und im Rahmen des normalen wirtschaftlichen Risikos) gesichert ist. Sollten die Leistungsaufträge unverändert erteilt werden, wäre der Betrieb aus heutiger Sicht auch über dieses Datum hinaus gesichert.

Das unmittelbare Ziel der Aktionärsgemeinden ist aber die Integration der GZO AG Spital Wetzikon in einen Spitalverbund Zürich Ost. In diesem Spitalverbund soll das Leistungsangebot gebündelt, koordiniert wie auch effizienter und kostengünstiger erbracht werden können. In dem Sinne soll der Betrieb der GZO AG Spital Wetzikon in der bisherigen Form nur eine Übergangslösung sein, die idealerweise nicht bis zur Neuvergabe der Leistungsaufträge auf das Jahr 2033 bestehen soll, da die Integration in einen Spitalverbund Zürich Ost schon deutlich früher angestrebt wird.

Für den Kanton Zürich stellt der Spitalverbund einen klaren Vorteil im Rahmen der Spitalplanung dar, da er entlang einer aufeinander abgestimmten Immobilien- und Angebotsstrategie zur Konzentration spezifischer Leistungen an einzelnen Standorten führt. Dies führt zu höheren Fallzahlen und damit zu einer höheren Behandlungsqualität.

Das Gelingen eines Spitalverbunds hängt aber nicht nur von der klaren Ambition der GZO AG Spital Wetzikon als Teil des Sanierungskonzepts ab. Es bedarf auch der Bereitschaft zur Zusammenarbeit seitens möglicher Verbundpartner. Die GZO AG Spital Wetzikon wird im Falle des Gelingens der Sanierung alles in ihrer Macht Stehende tun, um die Vision eines Spitalverbunds zu verwirklichen. Dieser ist das erklärte Ziel der Sanierung im weiteren Sinne, jedoch nicht Teil dieser Vorlage.

3. Konsequenzen einer Ablehnung

Sollte der Verpflichtungskredit von der Stimmbevölkerung abgelehnt werden, könnte sich die Gemeinde Bauma nicht im beabsichtigten Umfang an der Refinanzierung der benötigten CHF 50 Mio. beteiligen. Dies hätte zur Folge, dass das erforderliche Kapital von CHF 50 Mio. nach Vollzug des Nachlassvertrages voraussichtlich nicht erreicht würde, was die Sanierung scheitern liesse und in letzter Konsequenz höchst wahrscheinlich den Konkurs der GZO AG Spital Wetzikon zur Folge hätte. Die Gemeinde Bauma wäre nicht mehr an der GZO AG Spital Wetzikon beteiligt.

Der Konkurs der GZO AG Spital Wetzikon würde die medizinische Versorgung im Zürcher Oberland eingrenzen und den Wirtschafts- und Wohnstandort schwächen. Mehr als 9'000 stationäre Fälle und knapp 120'000 ambulante Patientenkontakte pro Jahr müssten durch andere Leistungserbringer übernommen werden. Die GZO AG Spital Wetzikon ist ein bedeutender Arbeitgeber und trägt durch die Sicherung von rund 900 Arbeitsplätzen massgeblich zur Stabilität des Arbeitsmarktes in der Region bei. Auch lokale kleine und mittlere Zulieferer und Dienstleister profitieren von den laufenden Aufträgen des Spitals. Die weitere Nutzungsart der Immobilie, die in der Zone für öffentliche Bauten steht, wäre ungewiss.

4. Ergebnis der Prüfung des Sanierungskonzepts durch die Fachexperten

Die Gemeinden haben Fachexperten mandatiert, welche den Sanierungsplan für die GZO AG Spital Wetzikon zu prüfen hatten. Sie wurden beauftragt, die Vertretbarkeit des Kapitaleinschusses von CHF 50 Mio. zu eruieren und dessen Risiken aufzuzeigen. Die Fachexperten bewerteten den Businessplan in gewissen Teilen als ambitioniert, aber insgesamt als

plausibel. Wichtige Faktoren dafür sind, dass die GZO AG trotz Nachlassstundung im Geschäftsjahr 2024 nur eine marginale Umsatzeinbusse hinnehmen musste und im Vergleich zum Vorjahr sogar eine Steigerung des EBITDA (siehe Box) erzielen konnte. Das prognostizierte Bevölkerungswachstum und die demografische Entwicklung im Zürcher Oberland sprechen ebenfalls für dessen Plausibilität. Der vorliegende integrierte Finanzplan zeigt zudem, dass die GZO AG über die nötigen liquiden Mittel für einen Spitalbetrieb verfügt.

EBITDA: Was versteht man darunter?

EBITDA ist eine Abkürzung aus dem Englischen: Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortisation. Wörtlich übersetzt heisst das: Gewinn ohne Berücksichtigung von Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Amortisationen. Wie hoch die EBITDA-Marge sein sollte, hängt stark von der Branche ab. Bei einem Spitalbetrieb wird eine EBITDA-Marge von 10% als gesund angesehen. Das Spital Wetzikon hätte ohne einen Sonderaufwand aus dem Jahr 2023 und ohne ausserordentliche Projektkosten im Rahmen der Sanierung aus dem operativen Betrieb 2024 eine EBITDA-Marge von 3.5% erreicht. 2023 lag die Durchschnittliche EBITDA-Marge bei 48 befragten Schweizer Spitälern bei 1.8%. In den nächsten 5 Jahren werden 86% dieser Spitäler auf eine Eigen- oder Fremdkapitalerhöhung angewiesen sein. (Quelle www.kpmg.com)

Ein detaillierter Bericht der von den Gemeinden beauftragten Fachexperten liegt bei den Akten zur Gemeindeversammlung und ist auch auf der Webseite der Gemeinde www.bauma.ch aufgeschaltet.

Die Fachexperten halten aber auch fest, dass der Kapitaleinzuss von CHF 50 Mio. nicht ohne Risiken ist. Die wesentlichen Risiken sehen die Fachexperten zum einen für den Fall, dass der avisierte Spitalverbund nicht zustande kommen könnte. Der Businessplan zeigt zwar auf, dass das Spital auf Basis des Betriebskonzepts in Eigenständigkeit finanziell selbsttragend ist. Allerdings ist es denkbar, dass das GZO AG Spital Wetzikon bei der Neuvergabe der kantonalen Leistungsaufträge ab dem Jahr 2033 nicht im gleichen Umfang berücksichtigt würde. Zum anderen besteht ein Risiko im Zusammenhang mit der Beschaffung weiteren Kapitals am privaten Kapitalmarkt. Nach Abschluss des Nachlassvertrags und Rekapitalisierung verfügt das Spital zwar über die finanziellen Mittel, den Erweiterungsbau im Rohbau+ fertigzustellen. Die definitive Fertigstellung wird aber weiteres Kapital benötigen, wobei der Umfang heute nicht beziffert werden kann. Die zukünftigen Investitionen sind abhängig von der künftigen Nutzung der Flächen und des Flächenbedarfs an sich, sowie vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Spitalverbunds. Schliesslich ist auch nicht auszuschliessen, dass die Geschäftsentwicklung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse und im Rahmen des normalen wirtschaftlichen Risikos negativ vom Business- und Finanzplan abweicht. Sollte die Geschäftsentwicklung die festgelegten Annahmen der Risikoanalyse der Fachexperten überschreiten, besteht ein Finanzierungs- bzw. Liquiditätsrisiko.

5. Würdigung des Prüfungsergebnisses der Fachexperten durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat erachtet die Ausführungen und Einschätzungen der Fachexperten als plausibel. Der vorliegende Sanierungsplan für die GZO AG Spital Wetzikon beruht auf verschiedenen Planrechnungen und Prognosen, welche stets mit Unsicherheiten behaftet sind. Dennoch bestehen gute Chancen, dass das Sanierungskonzept greift und die GZO AG Spital Wetzikon in einen Spitalverbund integriert werden

kann. Dies wurde durch die Fachexperten nachvollziehbar und mit der nötigen Sorgfalt dargelegt. In der Abwägung von Chancen und Risiken ist der Gemeinderat zur Überzeugung gelangt, dass die finanzielle Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon mit dem vorliegenden Plan zielführend ist.

6. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Zustimmung zum Verpflichtungskredit und einer erfolgreichen finanziellen Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon erhält die Gemeinde Bauma neue Aktien am Spital im Umfang von Fr. 2,485 Mio. Franken. Diese würden zum Buchwert als Beteiligung des Finanzvermögens bilanziert. Die bisher von der Gemeinde gehaltenen Aktien im Nennwert von CHF 597'240.00 wurden bereits zu einem früheren Zeitpunkt auf Null abgeschrieben. Aus der Transaktion resultiert daher keine Belastung der Erfolgsrechnung. Die Aktienkapitalerhöhung ist im aktuellen Finanz- und Aufgabenplan bereits abgebildet.

Muss die Gemeinde Bauma die Geldmittel auf dem Fremdkapitalmarkt aufnehmen, resultiert bei dem derzeit der Gemeinde von Fremdkapitalgebern durchschnittlich gewährten Zinssatz von 1,2% eine jährliche Belastung der Erfolgsrechnung von rund CHF 29'820.00. Aus heutiger Sicht kann dieser Betrag in der Erfolgsrechnung kompensiert werden.

7. Vorberatung in der Gemeindeversammlung

Kredite von mehr als CHF 1,5 Mio. sind gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung zwingend der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Diese Geschäfte sind in einer Gemeindeversammlung vorzubereiten. Es besteht an der vorberatenden Gemeindeversammlung die Möglichkeit, Änderungsanträge zu stellen, über die abgestimmt wird, bis das Geschäft zu Händen der Urnenabstimmung bereinigt ist. Den Stimmberechtigten wird an der Urne die von der Versammlung beschlossene Vorlage unterbreitet. Der Beschluss der vorberatenden Gemeindeversammlung hat den Charakter einer Abstimmungsempfehlung. Ändert die vorberatende Gemeindeversammlung die Vorlage des Gemeinderates ab, darf der Gemeinderat den Stimmberechtigten als Variante auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten (§ 16 Gemeindegesetz).

8. Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission

Gemäss § 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und Art. 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung prüft die Rechnungsprüfungskommission (RPK) Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. Die Vorlage wurde der RPK zur Prüfung unterbreitet.

9. Schlussfolgerungen und Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates

Ein erfolgreich umgesetztes Sanierungskonzept, das von allen Aktionärgemeinden getragen wird, signalisiert die Bereitschaft der Region, Verantwortung für ihre eigene Gesundheitsversorgung zu übernehmen. Dies fördert nicht nur das Vertrauen der Bevölkerung, sondern sendet auch ein starkes Signal an die Mitarbeitenden und Partner des Spitals, dass der Standort Wetzikon langfristig gesichert und für die Zukunft gut positioniert ist. Aufgrund der demografischen Entwicklung mit immer mehr älteren Menschen ist davon auszugehen, dass ein nahe gelegenes Spital mit stationären Behandlungsmöglichkeiten auch künftig ein wichtiger Teil der Infrastruktur in der Region sein wird.

Die geplante Kapitalerhöhung ist eine notwendige und strategische Massnahme, damit die Zukunft der GZO AG Spital Wetzikon und der regionalen Gesundheitsversorgung gesichert werden können. Sie bietet nicht nur eine kurzfristige Lösung für akute finanzielle Herausforderungen, sondern bildet auch die Grundlage für langfristige Investitionen, Partnerschaften und die Weiterentwicklung des Spitals im Rah-

men eines möglichen Spitalverbunds, was im Einklang mit der übergeordneten Zielsetzung des Kantons Zürich steht. Die Stärkung der regionalen Wirtschaft, das Vertrauen in die Zukunft des Spitals und die Sicherstellung einer hochwertigen Versorgung sind zentrale Elemente dieser umfassenden Strategie. Der Erfolg dieser Kapitalmassnahme würde nicht nur die medizinische Grundversorgung im Zürcher Oberland sichern, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Standorts langfristig stärken.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Kapitalerhöhung zuzustimmen. Diese Massnahme ist essenziell, um die finanzielle Stabilität der GZO AG Spital Wetzikon wiederherzustellen und die medizinische Versorgung der Region langfristig zu sichern. Ohne diese Unterstützung wären die Konsequenzen für die Region und ihre Bewohner aus Sicht des Gemeinderates gravierend.

10. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat Beschluss und Antrag des Gemeinderates geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung Zustimmung zum Antrag des Gemeinderates.

11. Anträge des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 wird beantragt, zu Handen der Urnenabstimmung folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gemeinderat wird ermächtigt, sich an der Erhöhung des Aktienkapitals zur Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon im Umfang von CHF 2,485 Mio. zu beteiligen.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die finanziellen Mittel auf dem Darlehensweg zu beschaffen.

Traktandum 3

Verordnung über die Beiträge in der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung der Gemeinde Bauma (FEB-BeiträgeVO); Genehmigung

Ausgangslage

Gemäss §18 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG) müssen die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter sorgen. Die Gemeinden legen Elternbeiträge fest und leisten eigene Beiträge (§18 Abs. 2 KJHG), wobei sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen können (§18 Abs. 3 KJHG).

Die Gemeinde Bauma unterstützt die familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung gestützt auf das Elternbeitragsreglement vom 18. Dezember 2013. Dieses Reglement wurde seit seinem Erlass nie nachgeführt, vermag legislatisch nicht zu überzeugen und berücksichtigt ausschliesslich Tagesfamilien als familienergänzende vorschulische Kinderbetreuungsform. Spielgruppen werden gestützt auf einen Beschluss des Gemeinderates vom 27. November 2024 unterstützt. Für Beiträge an die familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung in Kindertagesstätten fehlt in der Gemeinde Bauma derzeit eine Rechtsgrundlage.

Überdies hat sich der gesellschaftliche Stellenwert der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter in den letzten Jahren und Jahrzehnten grundsätzlich gewandelt. Treiber dieser Entwicklung sind unter anderem die gesellschaftlich erwünschte bzw. wirtschaftlich notwendige Erwerbstätigkeit beider Elternteile, Veränderungen der Familienstrukturen sowie ein stärkerer Fokus auf die frühkindliche Entwicklung. Mit diesem Wandel haben sich sowohl die

Nachfrage nach als auch die Ansprüche an familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung erhöht; zudem ist das Angebot an familienergänzender vorschulischer Kinderbetreuung breiter geworden.

Die FEB-BeiträgeVO finden Sie im Anhang ab Seite 17.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat die Totalrevision der bisherigen Erlasse im Bereich der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung angestossen. Unter Berücksichtigung ähnlicher Erlasse aus anderen Gemeinden (insbesondere Andelfingen, Turbenthal, Wald, Wetzikon ZH, Winterthur) ist die vorliegende Verordnung (FEB-BeiträgeVO) entstanden, welche die Leistungen der Gemeinde Bauma bei der Benützung von Einrichtungen der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung regelt. Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde im Rahmen einer informellen Vernehmlassung mit Vertreterinnen von Spielgruppen, Tagesfamilien und Kindertagesstätten besprochen und ist von diesen einhellig begrüsst worden.

Zusätzlich wurde ein Ausführungsreglement erstellt, welches die operativen Details regelt (z.B. die Klärung der Zuständigkeiten, die Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern, die Höhe der Gemeindebeiträge etc.). Dieses Reglement ist aber nicht Gegenstand der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und würde nach einer Annahme der Verordnung durch die Gemeindeversammlung zu einem späteren Zeitpunkt durch den Gemeinderat finalisiert und in Kraft gesetzt.

Ziele der FEB-BeiträgeVO

Die FEB-BeiträgeVO will die Leistungen der Gemeinde Bauma für die familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung an aktuelle Bedürfnisse und Ansprüche angleichen. Die Unterstützung durch die Gemeinde bezweckt insbesondere

- die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- die Verbesserung der sozialen und sprachlichen Integration und Chancengerechtigkeit;
- die Umsetzung der Empfehlungen oder Verfügungen von Fachstellen oder Behörden zum Schutz oder Wohl des Kindes;
- die Förderung eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

Grundsätze der FEB-BeiträgeVO

Handlungsleitend für die FEB-BeiträgeVO waren insbesondere die Empfehlungen des von der eidgenössischen Kommission für Familienfragen beauftragten Berichts zur Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung und Elterntarife. Dieser Bericht empfiehlt, dass

- **Kinderbetreuungsangebote unabhängig von der Betreuungsform unterstützt werden.**
Diese Empfehlung setzt der vorliegende Verordnungsentwurf um, indem er die familienergänzende Kinderbetreuung in Tagesfamilien, Kindertagesstätten und in Spielgruppen gleichberechtigt berücksichtigt (Art. 4 Abs. 1 FEB-BeiträgeVO). Durch den Ausschluss der Kostenübernahme für Verpflegung und weiteren Zusatzleistungen in Art. 15 Abs. 2 FEB-BeiträgeVO wird sichergestellt, dass Eltern, die ihre Kinder familienergänzend betreuen lassen, nicht bessergestellt werden als Eltern, die ihre Kinder selbstorganisiert betreuen.

- **Tarife einkommensabhängig ausgestaltet werden.**
Während die Gemeinde Bauma sich in der Leistungserbringung auf Dritte stützt und somit keinen direkten Einfluss auf die Tarifgestaltung hat, sind die Beiträge der Gemeinde abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (Art. 14 Abs. 2 FEB-BeiträgeVO). Dies bewirkt im Ergebnis, dass die von den Erziehungsberechtigten zu tragenden Kosten für die familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung im Grundsatz einkommensabhängig sind.
- **der besondere Förderbedarf berücksichtigt wird,** d.h. nicht nur die Erwerbstätigkeit bzw. die Aus- und Weiterbildung der Erziehungsberechtigten, sondern auch gesundheitliche und soziale Kriterien des Kindes (z. B. der Spracherwerb und die soziale Integration) unterstützungsberechtigt sein können. Dies berücksichtigt die FEB-BeiträgeVO mit Art. 7.
- **Erwerbsanreize für die Erziehungsberechtigten verbessert werden sollen,** wobei Schwelleneffekte vermieden werden sollen und der Unterstützungsanspruch an die Erwerbstätigkeit bzw. Aus- und Weiterbildung der Erziehungsberechtigten gekoppelt sein soll. Letzteres wird durch Art. 6 FEB-BeiträgeVO sichergestellt. Weil lineare Tarifsysteme in der Regel weniger gut verständlich sind als Tarifstufen, sieht der Entwurf des Ausführungsreglements ein gestuftes System vor; diese Stufen sind aber hinreichend klein, so dass die Schwelleneffekte gering bleiben.
- **die Qualität der Betreuungsangebote über die Beiträge gesteuert werden soll.**
Im vorliegenden Entwurf spielen Qualitätsaspekte eine untergeordnete Rolle, da die Kontrolle der Betreuungsqualität Aufgabe der Erziehungsberechtigten und der Aufsichtsstellen sein und nicht durch die Subventionsberechtigung gesteuert werden sollte.

Überdies sieht die FEB-BeiträgeVO die **grundsätzliche Ortsunabhängigkeit der Leistungserbringung** vor, d.h. die Gemeinde Bauma unterstützt grundsätzlich auch die Kinderbetreuung in Einrichtungen ausserhalb Baumas (z.B. in der Nähe des Arbeitsorts der Erziehungsberechtigten).

Teilrevision KJHG

Der Erlass des der neuen FEB-BeiträgeVO geschieht vor dem Hintergrund der seit dem Jahr 2022 laufenden Bestrebungen zur Änderung des KJHG, wonach sich die Gemeinden zu mindestens 35% an den anrechenbaren Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten beteiligen sollen. Derzeit lässt sich weder abschätzen, zu welchem Zeitpunkt dieses Vorhaben abgeschlossen sein wird, noch inwiefern der Handlungsspielraum der Gemeinden anderweitig betroffen sein wird. Angesichts des oben erwähnten Handlungsdrucks scheint es dennoch sinnvoll zu sein, nicht auf den Abschluss des kantonalen Gesetzgebungsverfahrens zu warten, sondern die vorliegende FEB-BeiträgeVO zu verabschieden und diesen – oder das Ausführungsreglement – ggf. zu einem späteren Zeitpunkt in Teilen zu revidieren.

Finanzielle Auswirkungen

Im Budget 2025 sind für die Unterstützung von Tagesfamilien und Spielgruppen total CHF 17'500.00 eingestellt. Im laufenden Jahr – und auch in den Vorjahren – sind diese Beiträge aber nie ausgeschöpft worden.

Nach Erlass der FEB-BeiträgeVO und des zugehörigen Ausführungsreglements ist damit zu rechnen, dass das im Vergleich zum jetzigen Elternbeitragsreglement ausgeweitete und besser kommunizierte Angebot an Unterstützungsleistungen eine grössere Nachfrage findet. Erfahrungen aus dem hinsichtlich der Bevölkerungsgrösse und der soziodemo-

grafischen Zusammensetzung vergleichbaren Turbenthal lassen erwarten, dass mit wiederkehrenden Ausgaben von jährlich mindestens CHF 90'000.00 zu rechnen ist. Mit dem absehbaren Bevölkerungszuwachs insbesondere in Saland und einer weiter zunehmenden Nachfrage nach familienergänzender vorschulischer Kinderbetreuung dürfte dieser Ausgabeposten in den kommenden Jahren tendenziell zunehmen.

Nicht quantifizierbar sind die finanziellen Effekte eines zeitgemässen Unterstützungssystems im Bereich der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung auf die Attraktivität der Gemeinde Bauma als Wohn- und Arbeitsort für junge Familien.

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Beschluss und die Anträge des Gemeinderates geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung Zustimmung zu den Anträgen des Gemeinderates.

Anträge des Gemeinderats

1. Der Erlass der Verordnung über die Beiträge in der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung der Gemeinde Bauma (FEB-BeiträgeVO) wird genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt durch den Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der vorliegenden Verordnung vorzunehmen, die sich als Folge von Rekursentscheiden als notwendig erweisen.

Traktandum 4 Privater Gestaltungsplan «Baumgartenholz», Saland; Genehmigung

Die Vorlage in Kürze

Am Süden des Ortsteils Saland im Bereich des ehemaligen Webereiensembles haben die beiden Firmen J. Jucker AG und die L+B AG, HGV gemeinsam die aneinandergrenzenden Gestaltungspläne «Juckeren» (südlich der Juckerenstrasse) und «Baumgartenholz» (nördlich der Juckerenstrasse) erarbeiten lassen. Mit Traktandum 4 soll der Gestaltungsplan «Baumgartenholz» von der Stimmbevölkerung genehmigt werden. Dieser regelt die künftige Erschliessung, Bebauung und Umgebungsgestaltung des rund 1,75 ha grossen Areals. Der Gestaltungsplan bildet die planungsrechtliche Grundlage für die künftigen Baubewilligungsverfahren. Weil mit dem Gestaltungsplan teilweise von der Regelbauweise abgewichen werden soll, bedarf es der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung. Zudem muss der Gestaltungsplan von der Baudirektion genehmigt werden. Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Gestaltungsplans.

Ausgangslage

Nachfolgend wird lediglich auf den Gestaltungsplan «Baumgartenholz» eingegangen. Der Gestaltungsplan «Juckeren» wird im Traktandum 5 separat behandelt.

Der private Gestaltungsplan «Baumgartenholz» umfasst das Grundstück BA4986 (L+B AG, HGV) sowie die Grundstücke BA4238 und BA7277 (J. Jucker AG) mit einer Gesamtfläche von rund 1,75 ha, welche sich in der Kernzone 1 und der W2b-Zone befinden. Entlang der Juckerenstrasse ist das Areal mit Gebäuden des ehemaligen Webereiensembles sowie alten Wohngebäuden bebaut. Nördlich davon ist das Gebiet weitgehend unbebaut.

Die J. Jucker AG und die L+B AG, HGV, haben bei der Gemeinde Bauma am 20. Dezember 2023 gemeinsam den privaten Gestaltungsplan «Baumgartenholz» für die Überweisung in die kantonale Vorprüfung eingereicht. Ziel des privaten Gestaltungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um das Gestaltungsplanpflichtgebiet mit Wohnbauten baulich zu entwickeln.

Richtkonzept

Der Gestaltungsplanung ist eine gemeinsame Testplanung über das Areal der beiden Gestaltungspläne «Baumgartenholz» und «Juckeren» mit zwei Planungsteams, unter Mitwirkung von Fachexperten, des kantonalen Ortsbildschutzes und der Gemeinde vorausgegangen (Ergebnisbericht Testplanung/Ausblick Synthese, Topik Partner AG, 13. September 2022). Das Team Salewski Nater Kretz Architektur und Städtebau und Müller Illien Landschaftsarchitektur hat gestützt auf die Testplanung das Richtkonzept über beide Gestaltungsplanpflichtareale erarbeitet.



Abbildung 1: Modellfotografie Richtprojekt.
Quelle: Salewski Nater Kretz Architektur und Städtebau / Müller Illien Landschaftsarchitektur

Erläuterung des Gestaltungsplans

Gegenüber der Regelbauweise wird insbesondere bezüglich realisierbarer Dichte abgewichen. Die Abweichung orientiert sich jedoch an den Möglichkeiten der Arealbebauung nach Art. 40 BZO. Die Verträglichkeit der erhöhten Dichte wurde im Rahmen der Testplanung geprüft und wird im Erläuterungsbericht mit einer ausführlichen Interessenabwägung belegt. Im Sinne einer klaren Regelung der Dichte wird im Gestaltungsplan pro Baubereich die maximal zulässige anrechenbare Geschossfläche festgelegt. Die festgelegte Geschossfläche ersetzt im Perimeter des Gestaltungsplans die Ausnutzungsziffer als Dichtemass.

Mit dem Gestaltungsplan «Baumgartenholz» werden namentlich folgende Abweichungen gegenüber der Grundordnung festgelegt:

- Festlegung einer maximalen Geschossfläche in m² für jedes Baufeld. Dabei wird für die Baufelder E bis G im Grundsatz von einer Ausnutzungsziffer innerhalb der W2b von 38.5% ausgegangen (analog 10%-Bonus Arealbebauung). Mit der Einführung der Geschossfläche wird die Ausnutzungsziffer als Dichtemass für den Gestaltungsplanperimeter ersetzt.
- Erhöhung Vollgeschosszahl (analog Arealbebauung) innerhalb W2b und K1 von 2 auf 3 Vollgeschosse
- Festlegung arealinterner Grundabstände
- Reduktion des Strassenabstandes von 6.00m auf 5.00m
- Verzicht auf die Beschränkung der Gebäudelänge (analog Arealbebauung), wobei die Gebäudelänge innerhalb des zulässigen Bereichs der BZO liegt.
- Festlegung Schrägdachpflicht anstelle Satteldachpflicht und Reduktion der minimalen Dachneigung auf 15° a.T.

Die notwendigen Nachweise wie Anzahl Parkplätze, Spiel- und Freiflächen und ein Lärmschutznachweis werden im Erläuterungsbericht bzw. dessen Beilagen erbracht. Für die konkrete Bedarfsberechnung sowie einen detaillierten Lärmschutznachweis wird auf das nachgelagerte Baubewilligungsverfahren verwiesen. Die generelle Umsetzbarkeit des Gestaltungsplans und die Vereinbarkeit mit den nationalen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebungen ist nachgewiesen.



Abbildung 2: Situationsplan «Baumgartenholz»,
Quelle: e10-planning, vergrösserte Version auf Seite 17

Für die Gestaltungsplanvorschriften und die nachstehenden Unterlagen des Gestaltungsplans wird auf die Aktenaufgabe im Gemeindehaus und auf der Homepage der Gemeinde verwiesen:

- Gestaltungsplan-Vorschriften (GPV), dat. 15. April 2025
- Situation M. 1:500, dat. 15. April 2025
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV, dat. 15. April 2025, mit Beilagen
 - Nr. 1a Richtkonzept Baumgartenholz/Juckeren inkl. Freiraum, Stand vom 26. März 2025
 - Nr. 1b Ortsbauliches Vokabular, Stand vom 12. Dezember 2023
 - Nr. 2a Schutzverordnung Webereiensemble Grünthal/Juckeren
 - Nr. 2b Verfügung Inventarentlassung Einzelobjekte
 - Nr. 3 Objektschutzkonzept, Stand 14. März 2025
 - Nr. 4 Schlussbericht Testplanung, Stand vom 13. September 2022
 - Nr. 5 Lärmgutachten, Stand 5. September 2024
 - Nr. 6 Entwicklungsvereinbarung für die Erstellung einer gemeinschaftlichen Tiefgarage Baumgartenholz, Stand 19. Dezember 2023
 - Nr. 7 Bestätigung für Zufahrtsrecht über Privatstrasse Kat.-Nr. BA7189 (noch ausstehend, muss bis zur kantonalen Genehmigung vorliegen)
 - Nr. 8 Stellungnahme zu Vorprüfungen und Einwendungen, dat. 15. April 2025

Verfahren

Der private Gestaltungsplan «Baumgartenholz» wurde am 31. Mai 2024 und am 3. Februar 2025 durch das Amt für Raumentwicklung (ARE) vorgeprüft (§ 87a PBG). Die vorgebrachten Vorbehalte wurden in der Zwischenzeit weitgehend berücksichtigt und die Gestaltungsplanunterlagen entsprechend überarbeitet.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. September 2024 wurde der bereinigte Gestaltungsplan gemäss § 7 Abs. 1 PBG den nebengeordneten Planungsträgern zur Anhörung unterbreitet.

Der private Gestaltungsplan «Baumgartenholz» wurde vom 10. Oktober 2024 bis am 9. Dezember 2024 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen sieben Einwendungen ein. Die sieben Einwendungen konnten mit Anpassungen im Plan sowie den Vorschriften teilweise berücksichtigt werden. Der detaillierte Umgang mit den Einwendungen ist in der Beilage Nr. 8 «Stellungnahme zu Vorprüfungen und Einwendungen» vom 15. April 2025 ersichtlich. Bis zur kantonalen Genehmigung gilt es zudem noch die Detailregelung für die Zufahrt zum Baumgartenplatz zu sichern.

Stellungnahme des Gemeinderates

Basierend auf der Testplanung und gestützt auf dem daraus erarbeiteten Richtkonzept kann eine qualitativ hochwertige Überbauung im unmittelbaren Umfeld der geschützten, ehemaligen Industrieanlage «Weberei Grünthal» entstehen. Mit dem privaten Gestaltungsplan «Baumgartenholz» wird eine sorgfältig abgestimmte Transformation und Entwicklung des nördlichen Arealteils ermöglicht. Die Planung geht in angemessener Weise auf die strukturellen und räumlichen Eigenheiten des Gebiets ein und berücksichtigt die ortsbildprägenden Schutzobjekte sowie die baulichen Einschränkungen aufgrund des Gewässerraums. Besondere Bedeutung kommt dem Umgang mit den Schutzobjekten zu, welche den Charakter der historischen Siedlung bewahren sowie dem Gewässerraum, welcher mit der Töss im Westen und dem Kanalgehölz im Osten das Gebiet prägen. Der Gestaltungsplan schafft durch eine zentrale Erschliessung und gezielte Durchwegung neue räumliche Qualitäten und trägt zur Belebung des Areals bei. Die übergeordneten Vorgaben wurden vollumfänglich berücksichtigt. Der Gestaltungsplan «Baumgartenholz» erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und die Zielsetzungen gemäss § 43 BZO in zweckmässiger und rechtssicherer Weise. Damit leistet er einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Ortsteils Saland.

Gestützt auf das in der Testplanung erarbeitete Bebauungs-, Erschliessungs- und Freiraumkonzept kann in Verbindung mit dem Gestaltungsplan ein qualitativ hochwertiges Quartier entstehen, das Saland bzw. Bauma in geeigneter Weise weiterentwickelt. Der Gestaltungsplan «Baumgartenholz» setzt die konzeptionellen Entwicklungsgrundsätze zweckmässig um und vermag insbesondere folgende für das nachgeordnete Baubewilligungsverfahren qualitätssichernden Elemente verbindlich zu sichern:

- Besonders gut ins Ortsbild einfügende Überbauung
- Rücksichtnahme auf die prägenden und markanten Schutzobjekte
- Sicherung von Einsichtsachsen, welche Industriebauten als gut erkennbares Identifikationsmerkmal hervorheben
- Frühe Anordnung einer zentralen Tiefgaragenzufahrt
- Qualitativ hochwertige Aussenräume
- Sicherung grosser, nicht unterbauter sowie unversiegelter Flächen
- Öffentliche Fusswege durchs Quartier

Soweit die Zuständigkeit der Gemeinde gegeben ist, kann der Gestaltungsplan «Baumgartenholz» als zweckmässig und sachgerecht aufgebaut und dargestellt beurteilt werden. Der Gemeinderat Bauma spricht sich für den Gestaltungsplan «Baumgartenholz» aus.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, wie folgt zu beschliessen:

1. Der private Gestaltungsplan «Baumgartenholz» bestehend aus:
 - Gestaltungsplan-Vorschriften (GPV), dat. 15. April 2025
 - Situation M. 1:500, 15. dat. April 2025
 - Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV, dat. 15. April 2025, mit Beilagen
 - Nr. 1a Richtkonzept Baumgartenholz/Juckeren inkl. Freiraum, Stand vom 26. März 2025
 - Nr. 1b Ortsbauliches Vokabular, Stand vom 12. Dezember 2023
 - Nr. 2a Schutzverordnung Webereiensemble Grünthal/Juckeren
 - Nr. 2b Verfügung Inventarentlassung Einzelobjekte
 - Nr. 3 Objektschutzkonzept, Stand 14. März 2025
 - Nr. 4 Schlussbericht Testplanung, Stand vom 13. September 2022
 - Nr. 5 Lärmgutachten, Stand 5. September 2024
 - Nr. 6 Entwicklungsvereinbarung für die Erstellung einer gemeinschaftlichen Tiefgarage Baumgartenholz, Stand 19. Dezember 2023
 - Nr. 7 Bestätigung für Zufahrtsrecht über Privatstrasse Kat.-Nr. BA7189 (noch ausstehend, muss bis zur kantonalen Genehmigung vorliegen)
 - Nr. 8 Stellungnahme zu Vorprüfungen und Einwendungen, dat. 15. April 2025wird gestützt auf § 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) erlassen.
2. Der Behandlung der Einwendungen/Anhörung (siehe Beilage 8 zum Bericht nach Art. 47 RPV) gemäss Art. 7 Abs. 3 PBG wird zugestimmt.
3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, den Gestaltungsplan «Baumgartenholz» zu genehmigen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Änderungen an der Revisionsvorlage in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden in Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen in Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
5. Der Gestaltungsplan «Baumgartenholz» tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung in Kraft.

Traktandum 5

Privater Gestaltungsplan «Juckeren», Saland; Genehmigung

Die Vorlage in Kürze

Am Südenende des Ortsteils Saland im Bereich des ehemaligen Webereiensembles haben die beiden Firmen J. Jucker AG und die L+B AG, HGV gemeinsam die aneinandergrenzenden Gestaltungspläne «Juckeren» (südlich der Juckerenstrasse) und «Baumgartenholz» (nördlich der Juckerenstrasse) erarbeiten lassen. Mit Traktandum 5 soll der Gestaltungsplan «Juckeren» von der Stimmbevölkerung genehmigt werden. Dieser regelt die künftige Erschliessung, Bebauung und Umgebungsgestaltung des rund 1,9 ha grossen Areals. Der Gestaltungsplan bildet die planungsrechtliche Grundlage für die künftigen Baubewilligungsverfahren. Weil mit dem Gestaltungsplan teilweise von der Regelbauweise abgewichen wer-

den soll, bedarf es der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung. Zudem muss der Gestaltungsplan von der Baudirektion genehmigt werden. Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Gestaltungsplans.

Ausgangslage

Nachfolgend wird lediglich auf den Gestaltungsplan «Juckeren» eingegangen. Der Gestaltungsplan «Baumgartenholz» wird im Traktandum 4 separat behandelt.

Der private Gestaltungsplan «Juckeren» umfasst das Grundstück BA7280, das in den Kernzonen 1, 2 und 3 liegt. Entlang der Juckerenstrasse ist das Areal mit mehreren Gebäuden des ehemaligen Webereiensembles bebaut. Südlich dieses Industrieensembles ist das Gebiet weitgehend unbebaut.

Die J. Jucker AG hat bei der Gemeinde Bauma am 20. Dezember 2023 den privaten Gestaltungsplan «Juckeren» für die Überweisung in die kantonale Vorprüfung eingereicht. Ziel des privaten Gestaltungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um das Gestaltungsplangebiet mit Wohnbauten zu entwickeln. Dabei steht eine Entwicklung des Gebiets südlich des Industrieensembles im Vordergrund.

Richtkonzept

Der Gestaltungsplanung ist eine gemeinsame Testplanung über das Areal der beiden Gestaltungspläne «Baumgartenholz» und «Juckeren» mit zwei Planungsteams, unter Mitwirkung von Fachexperten, des kantonalen Ortsbildschutzes und der Gemeinde, vorausgegangen (Ergebnisbericht Testplanung/Ausblick Synthese, Topik Partner AG, 13. September 2022). Das Team Salewski Nater Kretz Architektur und Städtebau mit Müller Illien Landschaftsarchitektur hat gestützt auf die Testplanung das Richtkonzept über beide Gestaltungsplanpflichtareale erarbeitet.



*Abbildung 1: Modellfotografie Richtprojekt.
Quelle: Salewski Nater Kretz Architektur und Städtebau / Müller Illien Landschaftsarchitektur*

Erläuterung des Gestaltungsplans

Gegenüber der Regelbauweise wird insbesondere bezüglich realisierbarer Dichte abgewichen. Die Abweichung orientiert sich jedoch an den Möglichkeiten der Arealbebauung nach Art. 40 BZO. Die Verträglichkeit der erhöhten Dichte wurde im Rahmen der Testplanung geprüft und wird im Erläuterungsbericht mit einer ausführlichen Interessenabwägung belegt. Im Sinne einer klaren Regelung der Dichte wird im Gestaltungsplan pro Baubereich die maximal zulässige anrechenbare Geschossfläche festgelegt. Die festgelegte maximal zulässige anrechenbare Geschossfläche ersetzt im Perimeter des Gestaltungsplans die Ausnutzungsziffer als Dichtemass.

Mit dem Gestaltungsplan «Juckeren» werden namentlich folgende Abweichungen gegenüber der Grundordnung festgelegt:

- Festlegung einer maximalen Geschossfläche in m² für jedes Baufeld. Mit der Einführung der Geschossfläche wird die Überbauungsziffer als Dichtemass für den Gestaltungsplanperimeter ersetzt.
- Erhöhung Vollgeschosszahl (analog Arealbebauung) innerhalb K2 und K3 von 3 auf 4 Vollgeschosse (Baubereich R)
- Erhöhung maximal möglicher Gebäudelänge auf 61.5 m bzw. 74.5 m
- Festlegung Schrägdachpflicht anstelle Satteldachpflicht und Reduktion der minimalen Dachneigung auf 12° a.T.

Die notwendigen Nachweise wie Anzahl Parkplätze, Spiel- und Freiflächen und ein Lärmschutznachweis werden im Rahmen des Erläuterungsberichts bzw. dessen Beilagen erbracht. Für die konkrete Bedarfsberechnung sowie einen detaillierten Lärmschutznachweis wird auf das nachgelagerte Baubewilligungsverfahren verwiesen. Die generelle Umsetzbarkeit des Gestaltungsplans und die Vereinbarkeit mit den nationalen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebungen ist nachgewiesen.



*Abbildung 2: Situationsplan «Juckeren»,
Quelle: e10-planning, vergrösserte Version auf Seite 17*

Für die Gestaltungsplanvorschriften und die nachstehenden Unterlagen des Gestaltungsplans wird auf die Aktenaufgabe im Gemeindehaus und auf der Homepage der Gemeinde verwiesen:

- Gestaltungsplan-Vorschriften (GPV), dat. 15. April 2025
- Situation M. 1:750, 15. April 2025
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV, dat. 15. April 2025, mit Beilagen
 - Nr. 1a Richtkonzept Baumgartenholz/Juckeren inkl. Freiraum, Stand vom 26. März 2025
 - Nr. 1b Ortsbauliches Vokabular, Stand vom 12. Dezember 2023
 - Nr. 2a Schutzverordnung Webereiensemble Grünthal/Juckeren
 - Nr. 2b Verfügung Inventarentlassung Einzelobjekte
 - Nr. 3 Objektschutzkonzept, Stand 14. März 2025
 - Nr. 4 Schlussbericht Testplanung, Stand vom 13. September 2022
 - Nr. 5 Lärmgutachten, Stand 5. September 2024
 - Nr. 8 Stellungnahme zu Vorprüfungen und Einwendungen, dat. 15. April 2025

Verfahren

Der private Gestaltungsplan «Juckeren» wurde am 31. Mai 2024 und am 3. Februar 2025 durch das Amt für Raumentwicklung (ARE) vorgeprüft (§ 87a PBG). Die vorgebrachten Vorbehalte wurden in der Zwischenzeit behandelt und der Gestaltungsplan entsprechend angepasst.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. September 2024 wurde der bereinigte Gestaltungsplan gemäss § 7 Abs. 1 PBG den nebengeordneten Planungsträger zur Anhörung unterbreitet.

Der private Gestaltungsplan «Juckeren» wurde vom 10. Oktober 2024 bis am 9. Dezember 2024 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen zwei Einwendungen ein. Die beiden Einwendungen konnten mit Anpassungen im Plan sowie den Vorschriften teilweise berücksichtigt werden. Der detaillierte Umgang mit den Einwendungen ist in der Beilage Nr. 8 «Stellungnahme zu Vorprüfungen und Einwendungen» vom 15. April 2025 ersichtlich.

Stellungnahme des Gemeinderates

Basierend auf der Testplanung und gestützt auf dem daraus erarbeiteten Richtkonzept kann eine qualitativ hochwertige Überbauung im unmittelbaren Umfeld der geschützten, ehemaligen Industrieanlage «Weberei Grünthal» entstehen. Der private Gestaltungsplan «Juckeren» ermöglicht eine qualitätsvolle Weiterentwicklung des südlichen Teils des Areals unter Berücksichtigung der ortsbaulichen Strukturen und der historischen Identität der vorhandenen Schutzobjekte. Die planerische Ausrichtung wahrt die charakteristische Körnung der bestehenden Siedlungsstruktur und nimmt Rücksicht auf die prägenden Elemente der Umgebung. Durch gezielte Blickachsen bleiben die historischen Industriebauten sichtbar und prägen weiterhin die Identität des neuen Quartiers. Der Gestaltungsplan schafft durch eine gezielte Durchwegung neue räumliche Qualitäten und trägt zur Belebung des Areals bei. Die übergeordneten Vorgaben wurden sorgfältig in die Planung integriert. Der Gestaltungsplan «Juckeren» entspricht den Zielen gemäss § 43 BZO und erfüllt die raumplanerischen Vorgaben in angemessener und zweckmässiger Weise. Damit leistet er einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Ortsteils Saland.

Gestützt auf das in der Testplanung erarbeitete Bbauungs-, Erschliessungs- und Freiraumkonzept kann in Verbindung mit dem Gestaltungsplan ein qualitativ hochwertiges Quartier entstehen, das Saland bzw. Bauma in geeigneter Weise weiterentwickelt. Der Gestaltungsplan «Juckeren» setzt die konzeptionellen Entwicklungsgrundsätze zweckmässig um und vermag insbesondere folgende für das nachgeordnete Baubewilligungsverfahren qualitätssichernden Elemente verbindlich zu sichern:

- Besonders gut ins Ortsbild einfügende Überbauung
- Rücksichtnahme auf die prägenden und markanten Schutzobjekte
- Sicherung von Einsichtsachsen, welche Industriebauten als gut erkennbares Identifikationsmerkmal hervorheben
- Unterbringung eines Grossteils der Parkplätze in einer zentralen Tiefgarage
- Qualitativ hochwertige Aussenräume
- Mit Grünthalhof Sicherung eines qualitativ hochwertigen Begegnungsraums
- Sicherung grosser, nicht unterbauter sowie unversiegelter Flächen
- Öffentliche Fusswege durchs Quartier

Soweit die Zuständigkeit der Gemeinde gegeben ist, wird der Gestaltungsplan «Juckeren» als zweckmässig und sachgerecht aufgebaut und dargestellt beurteilt. Der Gemeinderat Bauma spricht sich für den Gestaltungsplan «Juckeren» aus.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, wie folgt zu beschliessen:

1. Der private Gestaltungsplan «Juckeren» bestehend aus:
 - Gestaltungsplan-Vorschriften (GPV), dat. 15. April 2025
 - Situation M. 1:500, 15. April 2025
 - Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV, dat. 15. April 2025, mit Beilagen
 - Nr. 1a Richtkonzept Baumgartenholz/Juckeren inkl. Freiraum, Stand vom 26. März 2025
 - Nr. 1b Ortsbauliches Vokabular, Stand vom 12. Dezember 2023
 - Nr. 2a Schutzverordnung Webereiensemble Grünthal/Juckeren
 - Nr. 2b Verfügung Inventarentlassung Einzelobjekte
 - Nr. 3 Objektschutzkonzept, Stand 14. März 2025
 - Nr. 4 Schlussbericht Testplanung, Stand vom 13. September 2022
 - Nr. 5 Lärmgutachten, Stand 5. September 2024
 - Nr. 8 Stellungnahme zu Vorprüfungen und Einwendungen, dat. 15. April 2025wird gestützt auf § 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) erlassen.
2. Der Behandlung der Einwendungen/Anhörung (siehe Beilage 8 zum Bericht nach Art. 47 RPV) gemäss Art. 7 Abs. 3 PBG wird zugestimmt.
3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, den Gestaltungsplan «Juckeren» zu genehmigen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Änderungen an der Revisionsvorlage in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden in Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen in Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
5. Der Gestaltungsplan «Juckeren» tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung in Kraft.

Traktandum 6

Verbot von lärmendem Feuerwerk; Initiative gemäss § 146 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte / Anpassung der Polizeiverordnung

Ausgangslage

Am 31. Januar 2025 reichten Angel Fernandez und Hansjürg Germann zusammen mit 124 Mitunterzeichner/innen gestützt auf § 146 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) eine Einzelinitiative «Für ein Verbot von lärmendem Feuerwerk» in der Gemeinde Bauma in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes (§ 120 Abs. 2 GPR und Art. 25 KV) mit folgendem Wortlaut ein:

Art. 22 der Polizeiverordnung der Gemeinde Bauma ist wie folgt abzuändern:

	Art. 22
Feuerwerk und Leuchtkörper	¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten.
	² Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.
	³ Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

Gültigkeit der Initiative

Mit Beschluss Nr. 2025-48 vom 5. März 2025 hat der Gemeinderat die Initiative «Für ein Verbot von lärmendem Feuerwerk» gemäss § 150 Abs. 3 GPR für gültig erklärt. Die Initiative wird der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 zum Entscheid vorgelegt (§ 151 Abs. 1 GPR).

Begründung der Initianten

Lärmendes Feuerwerk

- setzt Kleinkinder, hochsensible Menschen oder solche mit Angststörungen und Traumata unter massiven Stress.
- beeinträchtigt die Lebensqualität und das Wohlfühl nichtbeteiligter Menschen.
- versetzt Haus-, Nutz- und Wildtiere, v.a. Vögel, in Panik und lässt zahlreiche von ihnen an Stress sterben.
- An Silvester/Neujahr können Wildtiere aus dem Winterschlaf geweckt werden und danach verenden.
- verschmutzt Luft und Boden, denn durch pyrotechnische Mittel gelangen Feinstaub und giftige Substanzen wie Dioxine in die Luft sowie dann auf und anschliessend in die Erde.
- Restmaterial von Feuerwerksgeschossen landet auf dem Boden und kann auf Weiden den Tod von Nutztieren verursachen.

Nichtlärmendes Feuerwerk soll wie bisher erlaubt bleiben.

Zustimmung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, die Initiative zur Ablehnung oder Annahme zu empfehlen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten (§ 151 Abs. 2 i.V.m. § 138 b GPR). Der Gemeinderat hat die Einzelinitiative «Für ein Verbot von lärmendem Feuerwerk» geprüft. Für die Initiative sprechen wie von den Initianten dargelegt der Schutz vulnerabler Gruppen, der Tier- und der Umweltschutz sowie Sicherheitsaspekte.

Folgende Argumente sprechen gegen die Initiative:

- Einschränkung der persönlichen Freiheit: Ein Verbot kann als weiterer (übermässiger) Eingriff in die Freiheit der Bürger wahrgenommen werden.
- Tradition: Feuerwerk ist Teil des Schweizer Brauchtums, insbesondere am Nationalfeiertag und am Silvester.
- Wirtschaftliche Interessen: Ein Verbot kann negative Auswirkungen auf Händler und Hersteller von Feuerwerkskörpern haben. Dieses Argument ist insofern zu relativieren, als dass in Bauma kein Feuerwerksverkäufer (mehr) ansässig und tätig ist.

Nach sorgfältiger Abwägung kommt der Gemeinderat zu folgenden Schlüssen:

- Die negativen Auswirkungen von lärmendem Feuerwerk auf Mensch, Tier und Umwelt überwiegen die traditionellen und wirtschaftlichen Aspekte.
- Die Initiative lässt nichtlärmendes Feuerwerk weiterhin zu, was einen angemessenen Kompromiss darstellt.
- Die Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen für besondere Veranstaltungen bietet Flexibilität für wichtige kommunale Ereignisse.
- Die Initiative steht im Einklang mit einem wachsenden Bewusstsein für Umwelt- und Tierschutz in der Gesellschaft, wie ähnliche Initiativen in anderen Gemeinden wie Bubikon und Hombrechtikon und Bestrebungen auf Bundesebene zeigen.

Angesichts dieser Überlegungen empfiehlt der Gemeinderat die Annahme der Initiative «Für ein Verbot von lärmendem Feuerwerk». Diese Entscheidung berücksichtigt sowohl die Bedürfnisse der Bevölkerung als auch den Schutz von Umwelt und Tieren, während sie gleichzeitig Raum für kontrollierte Ausnahmen und nichtlärmende Feuerwerke lässt.

Antrag des Gemeinderats

Die Initiative «Für ein Verbot von lärmendem Feuerwerk» wird angenommen.



000.0

Verordnung über die Beiträge in der familienergänzenden vorschuli- schen Kinderbetreuung der Ge- meinde Bauma (FEB-BeiträgeVO) vom t.mmmmm.jjjj

Entwurf für die Gemeindeversammlung
vom 23. Juni 2025



Abb. 2, S.12: Situationsplan «Baumgartenholz», Quelle: e10-planning



Abb. 2, S.14: Situationsplan «Juckerren», Quelle: e10-planning



Gemeinde
BAUMA

Entwurf FEB-BeiträgeVO
 Seite 2 | 7

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen		
Grundlagen	Artikel 1	Seite 3
Gegenstand	Artikel 2	Seite 3
Zweck	Artikel 3	Seite 3
Begriffe	Artikel 4	Seite 3
Grundsatz	Artikel 5	Seite 4

II. Leistungen der Gemeinde für die familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung

Anspruch gemäss Gesuch	Artikel 6	Seite 4
Anspruch gemäss Verfügung oder Empfehlung einer zuständigen Stelle	Artikel 7	Seite 4
Leistungsausschluss bei Überschreiten der Vermögensgrenzen	Artikel 8	Seite 5
Leistungsausschluss bei Verwandtschaft oder Verschwägerung	Artikel 9	Seite 5
Form	Artikel 10	Seite 5
Kostengutsprache	Artikel 11	Seite 5

III. Finanzierung der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung

Beitragsarten	Artikel 12	Seite 5
Mindestbeitrag	Artikel 13	Seite 5
Gemeindebeitrag	Artikel 14	Seite 6
Elternbeitrag	Artikel 15	Seite 6

IV. Leistungsvereinbarungen mit Betreuungseinrichtungen

Leistungsvereinbarungen mit Betreuungseinrichtungen	Artikel 16	Seite 6
---	------------	---------

V. Datenaustausch

Datenaustausch	Artikel 17	Seite 6
----------------	------------	---------

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Artikel 18	Seite 7
---------------	------------	---------



Gemeinde
BAUMA

Entwurf FEB-BeiträgeVO
 Seite 3 | 7

I. Allgemeine Bestimmungen

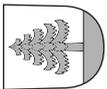
Art. 1
 Gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bauma vom 9. Dezember 2019¹ und in Ausführung von §18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011² erlässt die Gemeindeversammlung diese Verordnung über die Beiträge in der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung der Gemeinde Bauma.

Art. 2
 Diese Verordnung regelt die Leistungen der Gemeinde bei der Benutzung von Einrichtungen der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung.

Art. 3
 1. Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte, indem sie für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender vorschulischer Kinderbetreuung sorgt.
 2. Die Unterstützung durch die Gemeinde bezweckt insbesondere:
 a. Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
 b. Verbesserung der sozialen und sprachlichen Integration und Chancengerechtigkeit der Kinder;
 c. Umsetzung der Empfehlungen oder Verfügungen von kantonalen oder kommunalen Behörden oder Fachstellen zum Schutz oder Wohl des Kindes;
 d. Förderung eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

Art. 4
 In dieser Verordnung gelten als:
 1. *Einrichtungen der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung (Betreuungseinrichtungen)*:
 a. Tagesfamilien im Sinne von Art. 12 der Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1977³ (PAVO) mit Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde;
 b. Kindertagesstätten im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Bst. b PAVO mit Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde;
 c. Spielgruppen mit Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde;
 d. weitere Einrichtungen, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, gemäss Beschluss des Gemeinderates.

¹ SR-Bauma 101
² LS 852.1
³ SR 211.222.338



2. *Erziehungsberechtigte*: die mit dem Kind im gleichen Haushalt lebenden Elternteile, Stiefeltern und Konkubinatseltern oder die Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt

Art. 5

1. Die Organisation von familienergänzender vorschulischer Kinderbetreuung ist Sache der Erziehungsberechtigten.
2. Es besteht kein Anspruch auf familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung gemäss dieser Verordnung.
3. Die Benützung von Betreuungseinrichtungen ist freiwillig und entgeltlich.

Grundsätze

II. Leistungen der Gemeinde für die familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung

Anspruch gemäss Gesuch

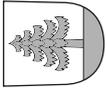
Art. 6

Auf Gesuch haben Erziehungsberechtigte unter den folgenden Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen der Gemeinde für die familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung:

1. Die antragstellende Person ist erziehungsberechtigt gemäss Art. 4 Abs. 2 und hat zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde.
2. Das in einer Betreuungseinrichtung gemäss Art. 4 Abs. 1 zu betreuende Kind hat zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde.
3. Die antragstellende Person übt mindestens eine der folgenden Tätigkeiten aus:
 - a. Erwerbstätigkeit;
 - b. Besuch von Angeboten zur beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder zum Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit;
 - c. Besuch von Angeboten zur beruflichen Integration.
4. Die zeitliche Beanspruchung durch Tätigkeiten gemäss Abs. 3 beträgt:
 - a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20%;
 - b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe bzw. eingetragener Partnerschaft oder in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) zusammen mindestens 120%.

Art. 7

Ungewachtet der Voraussetzungen gemäss Art. 6 haben Erziehungsberechtigte mit Verfügung oder Empfehlung einer zuständigen Stelle auf Gesuch Anspruch auf Leistungen der Gemeinde für die familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung.



Leistungsausschluss bei Überschreiten der Vermögensgrenzen

Art. 8
Ungewachtet des Anspruchs gemäss Art. 6 und 7 werden keine Leistungen der Gemeinde für die familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung gewährt, wenn die vom Gemeinderat in einem Reglement festgelegten Vermögensgrenzen überschritten werden.

Leistungsausschluss bei Verwandtschaft oder Verschwägerung

Art. 9
Ungewachtet des Anspruchs gemäss Art. 6 und 7 werden keine Leistungen der Gemeinde für die familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung gewährt, wenn das zu betreuende Kind und die Geschäftsführenden der Betreuungseinrichtung bzw. die Leistungserbringenden in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verwandt oder verschwägert sind.

Form

Art. 10

Die Leistungen der Gemeinde für die familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung werden direkt an die Betreuungseinrichtungen gemäss Art. 4 Abs. 1 ausgerichtet.

Kostengutsprache

Art. 11

1. Die zuständige Stelle legt Art, Umfang und Dauer der Leistungen der Gemeinde für die familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung in einer Kostengutsprache fest. Über die Kostengutsprache hinausgehende Leistungen werden nicht übernommen.
2. Leistungen der Gemeinde für die familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung werden nur gewährt für die effektive zeitliche Beanspruchung gemäss Art. 6 Abs. 4 sowie für die Wegzeiten von und zur Arbeit.
3. Stelle im Voraus einzureichen. Ohne Kostengutsprache oder bei verspäteter Einreichung des Gesuchs besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme.
4. Der Gemeinderat legt Form, Inhalt und das Verfahren der Kostengutsprache im Reglement fest.

III. Finanzierung der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung

Beitragsarten

Art. 12

Die Benützung von Einrichtungen der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung wird finanziert durch den Beitrag der Gemeinde (Gemeindebeitrag), den Mindestbeitrag der Erziehungsberechtigten (Mindestbeitrag), den Beitrag der Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) und Beiträgen Dritter (Drittbeiträgen).

Mindestbeitrag

Art. 13

Der Gemeinderat legt die Höhe des Mindestbeitrages der Erziehungsberechtigten im Reglement fest.



Gemeinde
BAUMA

Entwurf FEB-BeiträgeVO
Seite 6 | 7

- Gemeindebeitrag
- Art. 14
1. Der Gemeindebeitrag berücksichtigt die geltenden Tarife für Betreuungsleistungen von Betreuungseinrichtungen in den Bezirken Winterthur, Pfäffikon und Hinwil.
 2. Der Gemeindebeitrag richtet sich grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.
 3. Der Gemeinderat legt die Grundlage zur Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten sowie die Höhe des maximalen Gemeindebeitrages im Reglement fest.

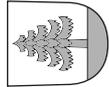
- Elternbeitrag
- Art. 15
1. Übersteigt der effektiv in Rechnung gestellte Tarif für Betreuungsleistungen die Summe aus Mindestbeitrag, Drittbeiträgen und maximalem Gemeindebeitrag, tragen die Erziehungsberechtigten die Differenz unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
 2. Verpflegungskosten und weitere Zusatzleistungen tragen die Erziehungsberechtigten unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

IV. Leistungsvereinbarungen mit Betreuungseinrichtungen

- Leistungsvereinbarungen mit Betreuungseinrichtungen
- Art. 16
1. Der Gemeinderat schliesst Leistungsvereinbarungen mit Betreuungseinrichtungen gemäss Art. 4 Abs. 1 ab. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung gemäss dieser Verordnung.
 2. Er berücksichtigt dabei den Standort der Betreuungseinrichtung sowie die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Betreuungsleistungen.
 3. Der Gemeinderat legt Form, Inhalt und das Verfahren der Leistungsvereinbarung im Reglement fest.

V. Datenaustausch

- Datenaustausch
- Art. 17
- Die zuständige Stelle ist berechtigt, für die Prüfung der Anspruchsberechtigung und die Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit insbesondere mit nachfolgenden Stellen Daten auszutauschen:
1. Steuerbehörden;
 2. Sozialversicherungsanstalten;
 3. Zivilstandsämter;
 4. Breibungsämter;
 5. Einwohnerkontrollen;
 6. Sozialbehörden;
 7. Schulbehörden;
 8. Arbeitgebende.



Gemeinde
BAUMA

Entwurf FEB-BeiträgeVO
Seite 7 | 7

VI. Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten
- Art. 18
Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Die vorstehende Verordnung über die Beiträge in der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung der Gemeinde Bauma wurde von der Gemeindeversammlung am [Datum] beschlossen.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Andreas Sudler

Der Gemeindeschreiber:

Roberto Fröhlich